

Moritz Karg

Datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen beim Einsatz intelligenter Zähler

Die gesetzliche Grundlage der Erhebung und Übermittlung personenbezogener Messdaten mit intelligenten Stromzählern genügt datenschutzrechtlichen Anforderungen nicht. Der Beitrag zeigt den Handlungsbedarf des Gesetzgebers.

1 Hintergrund

Mit dem Gesetz zur Öffnung des Messwesens bei Strom und Gas für den Wettbewerb (EnWG) vom 28. August 2008¹ hat der Gesetzgeber den Weg zum Einsatz sogenannter „Smart Meter“ freigemacht. § 21b Abs. 3a EnWG sieht vor, dass ab 1.1.2010 in Neubauten und bei Renovierungen von Gebäuden zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz nur Energiezähler eingebaut werden dürfen, die den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegeln. Außerdem haben die Betreiber von Messeinrichtungen ihren Bestandskunden ab diesem Stichtag unabhängig von baulichen Veränderungen intelligente Zähler anzubieten oder ihnen zu gestatten, Dritte mit der Installation solcher Geräte zu beauftragen².

Mit einer weiteren obligatorischen Maßnahme versucht der Gesetzgeber, Anreize zur Einsparung oder Steuerung des Energieverbrauches bei Energieversorgungsunternehmen und Nutzerinnen und Nutzern zu schaffen. § 40 EnWG sieht vor, dass Energieversorgungsunternehmen ab

Ende 2010 lastvariable und tageszeitabhängige Tarife anzubieten haben. Bei diesen Tarifen wird zu der Menge der verbrauchten Energie noch ein weiterer Kostenfaktor für die Berechnung des Entgeltes herangezogen. Nämlich der Zeitraum, in welchem die Energie aus dem Netz entnommen wurde. Aus dem Zusammenspiel zwischen der Menge der entnommenen Energie und dem Zeitpunkt der Entnahme ergeben sich die im Fokus des datenschutzrechtlichen Interesses stehenden Nutzungsprofile.

Der Einsatz intelligenter Zähler ist der erste und grundlegende Schritt in die Entwicklung eines intelligenten Stromnetzes.³ Langfristiges Ziel der Entwicklung der Energieversorgung ist der Aufbau einer dezentralen, flexiblen und an dem tatsächlichen Verbrauch orientierten Energieversorgung. Ziel ist die Abkehr bzw. Verringerung der Abhängigkeit von unflexiblen und in der Regel ressourcenbelastenden Großkraftwerken auf der Grundlage von Atomkraft oder fossiler Brennstoffe. Voraussetzung für die verstärkte Einspeisung von Energie durch flexible aber weniger zuverlässige Energiequellen wie z. B. Windkraftwerken ist die möglichst genaue Erstellung von Lastprofilen, also der Kenntnis, wann Energie in welchen Mengen aus dem Netz entnommen und eingespeist wird.⁴

Die derzeitige Situation des Energieversorgungssektors ist von diesem Idealzustand weit entfernt. Grundlage der Abrechnung und Verteilung von elektrischer Energie sind die in § 12 Stromnetzzugangsverordnung vom 25. Juli 2005 (StromNZV)⁵ geregelten standardisierten Lastprofile. Jeder Energieverbraucher oder –lieferant wird einem derartigen Lastprofil zugeordnet. Die Erstellung dieser Profile erfolgt auf der Grundlage statistischer Erhebung der Einspeisungs- und Verbrauchsmengen. Aufgrund der systemimmanenten Ungenauigkeiten kommt es zu Divergenzen zwischen der tatsächlich eingespeisten Energie und dem tatsächlichen Verbrauch. Die entstandenen Differenzen in Form von Lastspitzen oder einer Energieunterversorgung werden von den Netzbetreibern durch die Einspeisung von Ausgleichsenergie nivelliert.

Mit der verpflichtenden Einführung intelligenter Zähler wird die Tür zu einer individualisierten Erhebung des Verbrauchs beim Privatkunden aufgestoßen. Mit der Erstellung individueller Lastprofile bei Privatabnehmer verbessert sich die Qualität der Berechnung der einzuspeisenden Energie. Die zielgenaue Vorhersage des Energiebedarfes wird möglich. Die Einspeisung von Energie in das Netz beruht dann nicht mehr ausschließlich auf Schätzwerten. Die Hoffnung besteht, dass dies letztlich zu einer erhöhten Energieeffizienz führt und dem Umweltschutz am Ende gedient wird.⁶



Dr. Moritz Karg

Referent und stellvertretender Referatsleiter am Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein
E-Mail: karg@datenschutzzentrum.de

3 [http://www.ipc.on.ca/images/resources/pbd-smartpriv-smartgrid.pdf](http://www.smartgrids.at/smart-grids; Information and Privacy Commissioner Ontario, Canada, Smart Privacy for the Smart Grid, November 2009, S. 4, <a href=) (Stand 24. März 2010).

4 Siehe dazu Folz, Forschung & Entwicklung des BMU zur Optimierung der Energieversorgungssysteme; Vortrag beim Fachgespräch Smart Grid am 01.

September 2009, http://www.forum-netzintegration.de/uploads/media/DUH_Folz_BMU_010909.pdf.

5 BGBl. I, S. 2243.

6 BT Drs. 16/8306, S. 7, BMWi, Nationaler Energieeffizienz-Aktionsplan (EEAP) der Bundesrepublik

1 BGBl. I, S. 1790.

2 BT-Drs. 568/08, S. 12.

Bereits der Bundesrat äußerte im Gesetzgebungsverfahren zum Erlass des Gesetzes zur Öffnung des Messwesens bei Strom und Gas für den Wettbewerb jedoch Bedenken bezüglich der Beachtung des Verbraucher- und Datenschutzes. Er sah die Gefahr, dass die genannten Rechtsgüter zugunsten der Einführung moderner Zählertechnologien und dem Ziel einer einfachen Deregulierung des Messstellenbetreibermarktes geopfert werden könnten.⁷

2 Technisches Potenzial intelligenter Zähler

Unter dem Begriff Smart Meter werden intelligente Zähler für die Messung des Verbrauches von Strom, Gas und weiteren Versorgungssparten verstanden. Der derzeitige technische Stand des Zählerwesens in Form des Advanced Meter Management (AMM) und des Advanced Meter Reading (AMR)⁸ erlaubt die Erstellung und das Management von Energienutzungsprofilen eines Endverbrauchers.

Für das Verständnis der Integration intelligenter Zähler in das Energieversorgungssystem sind vorab am Beispiel des Stromnetzes die beteiligten Akteure und insoweit auch verantwortlichen Stelle zu identifizieren: Erhoben werden die Daten bei den Endverbrauchern (Betroffene). Das Energiewirtschaftsgesetz sieht vor, dass, in Abkehr von der bisherigen Regelung, nicht mehr ausschließlich die Netzbetreiber sondern auf Wunsch der Betroffenen auch spezielle Messstellenbetreiber intelligente Zähler anbieten und betreiben dürfen, § 21b Abs. 2 EnWG.⁹ Interesse an den durch dem Messstellenbetreiber oder dessen Beauftragten erhobenen Daten haben sowohl die Energielieferanten für die Abrechnung der durch den Kunden verbrauchten Strommenge und die von den Lieferanten entkoppelten Netzbetreiber für die Berechnung der Netznutzungsentgelte.

Intelligente Zähler messen (erheben) sowohl abrechnungsrelevante als auch steuerungsrelevante Daten. Zu den abrechnungs-

relevanten Daten zählen sämtliche Informationen, die Auskunft über die entnommene Energiemenge (kWh) geben. Für die elektrische Energie werden diese Angaben derzeit bei Privatverbrauchern durch Ferraris-Zähler erhoben. Im Gegensatz dazu enthalten steuerungsrelevante Messdaten Informationen über den Zeitpunkt der Entnahme und der Menge der Energie. Diese Informationen sind erforderlich, um die bereits beschriebenen individuellen Lastprofile, d. h. den zeitlichen Verlauf der abgenommenen Energieleistung über einen bestimmten Zeitraum, zu erstellen.

Intelligente Zähler können Lastprofile für elektrische Energie auf der Grundlage 15-minütiger Messintervallen erstellen. Technisch realisiert sind jedoch bereits jetzt Messeinrichtungen, die in Echtzeit den Energieverbrauch spartenübergreifend erheben und einer weiteren Datenverarbeitung zur Verfügung stellen. Auch keine Zukunftsmusik mehr ist die Identifizierung einzelner Geräte über deren spezifischen Energieverbrauch.¹⁰

Weiteres Charakteristikum intelligenter Zähler ist das kontaktlose Auslesen erhobener Informationen aus dem Speicher und die Übermittlung der Messdaten via Internet, Funkverbindung oder Power-Line-Communication (PLC) an Datensammelstellen. Als Datensammelstellen und Instrumente der Visualisierung des Verbrauchs für die Betroffenen werden vor allem Webportale wie Google PowerMeter¹¹ oder Dienste wie Twitter¹² beworben. Verbrauchsinformationen können dann praktisch an jede Person mit Zugang zum Internet versandt werden. Aber auch der Abruf bzw. das Versenden der Daten über das Mobilfunknetz oder die Stromleitungen selbst ist realisierbar.

3 Abrechnungs- und Steuerungsdaten

Die Besonderheit intelligenter Zähler und der dahinter stehenden Infrastruktur besteht in den Mengen und der Qualität der Daten sowie der Art der Erhebung und Verarbeitung. Auch die daraus resultie-

renden Weiterverwendungspotenziale gehen weit über das derzeit mögliche Maß hinaus.

3.1 Verbrauchsdaten als personenbezogene Informationen

Durch Smart Meter erhobene Verbrauchsdaten von Privathaushalten sind personenbezogene Informationen i.S.d. § 3 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Energie- und Ressourcenverbrauchsdaten geben Auskunft über die Lebensweise und -verhältnisse der Betroffenen.¹³ Die menschliche Existenz in einer modernen Gesellschaft ist geprägt durch eine hochtechnisierte und automatisierte Lebensweise. Diese ist untrennbar mit dem Verbrauch von Energie verbunden. Fast jede menschliche Handlung resultiert unmittelbar oder zumindest mittelbar in dem Verbrauch von Energie. Handlungen des täglichen Lebens wie die Zubereitung von Speisen, Körperpflege oder modernes Kommunikations- und Freizeitverhalten sind ohne den Verbrauch z. B. elektrischer Energie unvorstellbar. Tagesabläufe spiegeln sich in der Nutzung von Energie wieder.¹⁴ Vergegenwärtigt man sich die Abhängigkeit unseres heutigen Lebens mit dem Verbrauch von Energie wird deutlich, wie sehr die kleinteilige Erfassung verbrauchter Energie zu einer Ausforschung der Lebensgewohnheiten der Betroffenen führen kann. Extrem wird die Situation dann, wenn die Erfassung der Verbrauchsdaten gerätebezogen oder spartenübergreifend (Wasser, Elektrizität, Wärme oder Gas) erfolgt. Keine andere Technologie, bis auf eine umfassende Ton und Videoüberwachung, ist derart in der Lage, detaillierte Lebensprofile von Menschen innerhalb ihrer Wohnung, dem grundrechtlich geschützten Rückzugsbereichs gemäß Art. 13 GG, zu erstellen.

Letztlich erlaubt diese Art der Erfassung von Energieverbrauchsdaten auch die unbegrenzte Speicherung, die jederzeitige und ohne Rücksicht auf Entfernungen in Sekundenschnelle mögliche Über-

Deutschland, November 2007, S. 49.

7 BT-Drs. 16/8306, S. 12.

8 A.a.O. EEAP S. 49; Brettschneider, Stand und Technik beim Smart Metering, S. 7, http://www.forum-netzintegration.de/uploads/media/DUH_Ruettinger_Fraunhofer_010909_01.pdf.

9 Siehe zu den Erwägungen des Gesetzgebers, Boers/Göge, Gläserne Kunden durch Smart Metering? – Datenschutzrechtliche Aspekte des neuen Zähl- und Messwesens, ZNER 2009, S. 368.

10 http://www.n24.de/news/news-item_5819258.html (Stand 24.03.2010).

11 <http://www.google.com/powermeter> (Stand 24. März 2010).

12 EnBW lässt Stromzähler zwitschern, Spiegel Online, <http://www.spiegel.de/wirtschaft/0,1518,634115,00.html> (Stand 24. März 2010)

13 Boers/Göge, Gläserne Kunden durch Smart Metering? – Datenschutzrechtliche Aspekte des neuen Zähl- und Messwesens, ZNER 2009, S. 368. Siehe auch Müller, in diesem Heft.

14 Karg, Datenschutzrechtliche Bewertung des Einsatzes von „intelligenten“ Messeinrichtungen für die Messung von gelieferter Energie (Smart Meter), Gutachtend des Unabhängigen Landesentrums für Datenschutz, Sept. 2009, <https://www.datenschutz-zentrum.de/smartmeter/20090925-smartmeter.pdf>.

mittlung und die Verschneidung dieser Informationen mit anderen Daten.

3.2 Intransparenz der Datenverarbeitung

Die Potentiale intelligenter Zähler zur Fernübermittlung bzw. des Fernabrufes gefährden die dem § 4 Abs. 2 BDSG zugrundeliegenden datenschutzrechtlichen Prinzipien¹⁵ der Transparenz der Datenverarbeitung und der Direkterhebung. Grundsätzlich sind personenbezogene Daten beim Betroffenen mit dessen Kenntnis zu erheben. Ohne Mitwirkung ist das nur zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift dies zwingend voraussetzen würde. Gleiches gälte, wenn die Art der Aufgabe die Erhebung bei Dritten erforderlich macht bzw. die Erhebung unter Mitwirkung des Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellt. In jedem Fall sind bei der Anwendung dieser Ausnahmen die schutzwürdigen Belange der Betroffenen zu beachten.

Derzeit erfolgt die Ablesung durch die Verbraucher oder nach vorheriger Anmeldung durch einen Beauftragten der Energielieferanten. Intelligente Zähler erheben die Verbrauchsinformationen ohne Mitwirkung oder gar Kenntnis der Betroffenen. Auch die Übermittlung an Dritte und die Verarbeitung durch Dritte ist faktisch ohne Beteiligung der Betroffenen möglich.

¹⁵ Bizer, Sieben goldene Regeln der Datenschutzes, DuD 2007, 350, 353f.

3.3 Datensparsamkeit und Datenvermeidung

Weiterhin wird die Beachtung des § 3a BDSG bei dem Einsatz intelligenter Zähler einzufordern sein. Nicht nur verantwortliche Stellen sondern auch Hersteller von Datenverarbeitungssystemen haben diese Maßnahmen des Systemdatenschutzes¹⁶ zu beachten und umzusetzen. Eine Charakteristik intelligenter Zähler ist die umfangreiche und kleinteilige Erhebung von Verbrauchsdaten. Wenn eingesetzte intelligente Zähler standardisiert und ohne Ansehung einer konkreten Notwendigkeit im 15 Minuten Takt oder gar in Echtzeit Verbrauchsinformationen erheben und verarbeiten, steht die Beachtung der in § 3a BDSG niedergelegten Prinzipien in Frage. Bei der Entwicklung des technischen Designs und der Programmierung der dahinter stehenden Verarbeitungssoftware sind neben der Begrenzung der Datenerhebung auch die Pseudonymisierung und Anonymisierung erhobener Daten zu beachten.

¹⁶ Weichert in: Däubler/Klebe/Wedde/Weichert, Bundesdatenschutzgesetz, 3. Aufl., 2010, §3a, Rdn. 1.

4 Rechtsgrundlage für Erhebung, Verarbeitung und Nutzung

Die Beantwortung der Frage, ob die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von abrechnungsrelevanten Verbrauchsdaten zulässig ist, orientiert sich sowohl an dem Zweck der Erhebung als auch an der verantwortlichen Stelle. Grundsätzlich gilt das grundlegende Prinzip des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt¹⁷, § 4 Abs. 1 BDSG. Danach ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten nur zulässig, wenn für den jeweiligen Verwendungsschritt eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage existiert oder die/der Betroffene eingewilligt hat.

Als Rechtsgrundlage für die Verwendung der Verbrauchsdaten kommen vor dem Bundesdatenschutzgesetz die fach- und bereichsspezifischen Rechtsvorschriften des Bundes in Betracht. Derartige Vorschriften sind als Rechtfertigung für die Datenverarbeitung nur geeignet, wenn in ihnen eindeutig die Art der zu verarbeitenden Daten, der Zweck und der Umfang der Verarbeitung geregelt werden. Unzureichend ist die bloße Beschreibung einer Aufgabe, für deren Erfüllung die Verarbeitung bestimmter Daten erforderlich ist.¹⁸

¹⁷ Schaffland/Wiltfang, Bundesdatenschutzgesetz, 2010, § 4 Rdn. 1.

¹⁸ Gola/Schomerus, BDSG, 9. Aufl., 2008, § 4 Rdn. 8.

4.1 EnWG und Messzugangsverordnung als Ermächtigungsgrundlage

§ 21b EnWG und die Messzugangsverordnung (MessZV)¹⁹ regulieren aus energie-wirtschaftlicher Sicht die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der durch intelligente Zähler erhobenen Messdaten. § 21b EnWG enthält über die Verpflichtung des Einbaus intelligenter Messeinrichtungen hinaus keine Regelung, ob, wie und zu welchem Zweck Verbrauchs- und Steuerungsdaten zu erheben sind.²⁰ Die Messzugangsverordnung verpflichtet in § 4 Abs. 1 Nr. 4 Messstellenbetreiber, Messdienstleister und Netzbetreiber zur Abfassung von Verträgen über die gegenseitige Übermittlung von Daten und der Übermittlung gegebenenfalls an Energielieferanten, Netznutzer und die Anschlussnutzer.

Die netztechnischen Interessen und Interessen im Hinblick auf die Abrechnung der Nutzung des Netzes seitens des Netzbetreibers werden durch die Verpflichtung des § 4 Abs. 3 MessZV zur Übermittlung der ausgelesenen Messstellendaten vom Messstellenbetreiber an den Netzbetreiber sichergestellt. § 4 Abs. 3 MessZV regelt insoweit eine Datenübermittlung zu Lasten der Betroffenen. Die Norm versetzt die Netzbetreiber in die Lage, die eigenen Verpflichtungen in Hinblick auf die Abrechnungen der Netzentgelte gemäß der Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005²¹ erfüllen zu können. Denn die Aufgabe, Daten in der Form aufzubereiten, dass damit eine Abrechnung überhaupt möglich wird, verbleibt beim Netzbetreiber, § 4 Abs. 4 MessZV.²²

Jedoch ist darin lediglich eine Aufgabenbeschreibung bzw. Programmnorm zu sehen, die den Stellen einen Gestaltungsauftrag erteilt. Eine Ermächtigung zum Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ergibt sich daraus nicht.

Ohnehin wäre in den zu schließenden Verträgen ein Vertrag zu Lasten Dritte zu sehen. Denn die Betroffenen wären verpflichtet, Daten für die Erfüllung der vertraglichen Beziehungen zwischen den Be-

teiligten zur Verfügung zu stellen. Eine derartige Verpflichtung eines Dritten in einem Vertrag, an dem dieser nicht beteiligt ist, kennt die Rechtsordnung nicht.²³

Weitere mögliche bereichsspezifische Regelungen ließen sich aus § 9 Abs. 1 und 2 MessZV und § 12 Abs. 2 MessZV herleiten. Danach hat der Betreiber eines intelligenten Zählers die Messung des Verbrauchs entweder selbst durchzuführen oder einen Dritten mit der Erfüllung dieser Aufgabe zu beauftragen (§ 9 Abs. 1 und 2 MessZV) und die erhaltenen Messwerte dem Netzbetreiber zu übermitteln (§ 12 Abs. 2 MessZV).

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist die Messung eine Erhebung personenbezogener Daten. Der Begriff der Übermittlung im Sinn der Messzugangsverordnung ist insoweit identisch mit dem des Bundesdatenschutzgesetzes. Aber auch diese Vorschriften genügen den Anforderungen an die Bestimmtheit und Normenklarheit²⁴ für einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen nicht und eignen sich daher nicht als datenschutzrechtliche Ermächtigungsgrundlage. Es werden weder der Zweck der Erhebung und Übermittlung noch der sich daran zu messende Umfang oder die Art der betroffenen Daten konkretisiert. Insoweit sind die genannten Normen Aufgabennormen, die den Messstellenbetreibern und Netzbetreibern Handlungspflichten auferlegen.

Im Ergebnis muss festgestellt werden, dass bereichsspezifische Normen, welche die Einführung intelligenter Zähler datenschutzrechtlich begleiten, nicht existieren.

4.2 § 28 BDSG als Rechtsgrundlage

Die Erhebung abrechnungsrelevanter Daten, also Angaben zu der aus dem Netz entnommen Energiemengen (kWh) über einem bestimmten Abrechnungszeitraum, durch den Messstellenbetreiber mittels intelligenter Zähler lässt sich daher nur auf Grundlage der im Bundesdatenschutzgesetz vorgesehenen Zulässigkeits-tatbestände realisieren. Zu unterscheiden sind dabei die jeweils verantwortlichen Stellen und der jeweilige Zweck, zu dem die Daten erhoben werden.

Ausgangspunkt ist die Messung, also die Erhebung der abrechnungsrelevanten Daten, durch den Messstellenbetreiber. In

der Regel wird zwischen dem Messstellenbetreiber und dem Anschlussnutzer bzw. dem Endverbraucher (Betroffene) ein Vertrag existieren, aufgrund dessen die Erhebung (Messung) der abrechnungsrelevanten Daten erfolgt. Gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG wäre die Erhebung somit zur Erfüllung des Vertrages zulässig bzw. die Messung ist Gegenstand der Dienstleistung. Aus Ermangelung bereichsspezifischer Regelungen (s. o.) müssen die Rahmenbedingungen der Messung durch den Messstellenbetreiber mit dem Betroffenen in diesem Messstellenvertrag geregelt werden. Abrechnungszeiträume, die Art der zu erhebenden Daten, die Messzeit sowie die Form der Dokumentation der erhobenen Daten sollten Gegenstand dieser Vereinbarung sein.

Das Energiewirtschaftsgesetz schweigt vollständig zu den Anforderungen an die Ausgestaltung des Vertrages zwischen dem Messstellenbetreiber und den Betroffenen. Dies scheint einerseits konsequent, da der Gesetzgeber offensichtlich von der Deregulierung des Marktes ausgeht. Datenschutzrechtlich ist diese Situation jedoch unbefriedigend. Die Betroffenen werden einerseits mit der Installation des intelligenten Zählers zwangsweise konfrontiert, andererseits im Hinblick auf die konkrete Erhebung und Nutzung ihrer Daten allein gelassen.

4.3 Übermittlung abrechnungsrelevanter Daten an den Netzbetreiber

Datenschutzrechtlich problematisch und durch das EnWG nicht gelöst ist die Übermittlung der Daten vom Messstellenbetreiber an den Netzbetreiber und die Energielieferanten. Der bisherige Regelfall war der Betrieb der Messstelle durch den Netzbetreiber.²⁵ Für die Netzbetreiber ist die Kenntnis der Verbrauchsdaten jedoch erforderlich, um die Netznutzungsentgelte berechnen zu können. Insoweit ergibt sich seitens des Netzbetreibers ein berechtigtes Interesse an den abrechnungsrelevanten Daten aus dem Anschlussnutzungsverhältnis gemäß § 18 Abs. 2 EnWG bzw. § 3 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).²⁶ Dieser Befund wird gestützt durch die bereits oben festgestellte grundsätzlich Verpflichtung zur Datenübermittlung. Als datenschutzrechtliche

¹⁹ Verordnung über die Rahmenbedingungen für den Messstellenbetrieb und die Messung im Bereich der leitungsgebundenen Elektrizitäts- und Gasversorgung vom 17. Oktober 2008, BGBl. I, S. 2006.

²⁰ Boers/Göge, Gläserne Kunden durch Smart Metering? – Datenschutzrechtliche Aspekte des neuen Zähl- und Messwesens, ZNER 2009, S. 370.

²¹ BGBl. I, S. 2225.

²² BT-Drs. 568/08, S. 20, 21.

²³ BGH, Urt. v. 12.11.1980, VIII ZR 293/79, Ziff. 22 <juris>.

²⁴ Walz in: Simitis, Bundesdatenschutzgesetz, 6. Aufl. 2006, § 4, Rdn. 14.

²⁵ BT-Drs. 568/08, S. 12.

²⁶ Ebda. S. 13.

Rechtsgrundlage für eine Übermittlung vom Messstellenbetreiber an den Netzbetreiber kann entweder § 28 Abs. 1 Nr. 2 oder § 28 Abs. 2 Nr. 2 a) BDSG herangezogen werden.

§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG erlaubt die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten, soweit diese zur Wahrung der berechtigten Interessen der verarbeitenden Stelle erforderlich sind. Nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 a) BDSG sind die Übermittlung und Nutzung auch zulässig, wenn dadurch die Interessen eines Dritten gewahrt werden sollen. In beiden Fällen wird diese Befugnis durch die Beachtung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen beschränkt. Besteht Grund zu der Annahme, dass das schutzwürdige Interesse des/der Betroffenen der Verwendung der Daten entgegensteht, haben die Erhebung, Verarbeitung (Übermittlung) oder Nutzung zu unterbleiben (§ 28 Abs. 1 Nr. 2, 2. HS bzw. § 28 Abs. 2 S. 2, 2. HS BDSG).

Berechtigte Interessen seitens der Messstellenbetreiber bzw. des Netzbetreibers als die jeweils verantwortlichen Stellen sind aus der Messzugangsverordnung herleitbar. Für den Messstellenbetreibers gilt die gesetzliche Aufgabenzuweisung, die Daten an den Netzbetreiber zu übermitteln. Der Netzbetreiber (insoweit Dritter i.S.d. § 28 Abs. 2 Nr. 2 a) BDSG) wird zum einen als Empfänger der Daten berechtigt und, wie eben dargestellt, durch das EnWG bzw. die Niederspannungsanschlussverordnung verpflichtet, Netzentgelte für die Nutzung des Netzes auf der Grundlage der erhobenen Verbrauchsinformationen zu berechnen. Auch hieraus ergibt sich ein berechtigtes Interesse, auf welches sich der Messstellenbetreiber bei der Übermittlung der Daten zugunsten des Netzbetreibers berufen kann. Datenschutzrechtlich kritisch sind an diesem vorläufigen Ergebnis die bereits beschriebenen technischen Potenziale der intelligenten Zähler. Denn eine physische Ableitung durch den Betroffenen oder einen Beauftragten des Messstellenbetreibers ist nicht mehr erforderlich und durch die Betroffenen daher auch nicht kontrollierbar. Gemäß § 4 Abs. 2 BDSG sind personenbezogene Daten jedoch nur unter Mitwirkung des Betroffenen zu erheben.²⁷ Die in § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BDSG genannten Ausnahmetatbestände, welche eine Umgehung des Direkterhebungsprinzips nor-

mieren, greifen hier nicht ein. Weder existieren Rechtsvorschriften, die eine Umgehung rechtfertigen würden, noch verlangt der Geschäftszweck der Messstellenbetreiber und Netzbetreibers eine Erhebung ohne Mitwirkung der Betroffenen. Dass die Ablesung des Energieverbrauches keinen unverhältnismäßigen Aufwand darstellt, ergibt sich bereits aus der bisher praktizierten Mitwirkung der Betroffenen.

Die Betroffenen sind daher an der Übermittlung der Verbrauchsdaten in geeigneter Form zu beteiligen. Dies kann z. B. dadurch geschehen, dass sie den Übermittlungsvorgang bzw. die Aggregation der Verbrauchsdaten für den Abrechnungszeitraum auslösen. Ein Fernabruf ohne Beteiligung und Kenntnis der/des Betroffenen ist aus datenschutzrechtlicher Sicht unzulässig. So muss sich die Art der zu übermittelnden Daten an den Erfordernissen des Betriebes des Netzes und der Erstellung von Abrechnungen für die Netznutzung orientieren. Soweit personenbeziehbare Daten übermittelt werden müssen, um den Interessen des Netzbetreibers gerecht zu werden, sind Aggregierungszeiträume zu wählen, die eine Erstellung von Nutzungsprofilen ausschließen. Ebenfalls sind die Anforderungen des § 3a BDSG in Hinblick auf die Gestaltung der Messstellen zur Datensparsamkeit zu beachten. Seitens des Messstellenbetreibers sind die Messstellen derart technisch auszugestalten, dass eine anonymisierte bzw. pseudonymisierte Übermittlung möglich ist.

Netzbetreiber sind aber im Rahmen des Anschlussnutzungsverhältnisses mit den Betroffenen berechtigt, Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Adresse und Kundennummer sowie weitere Angaben über den Anschluss gemäß § 4 Abs. 1 NAV zu erheben und zu speichern. Eine pseudonymisierte Übermittlung der Verbrauchsdaten scheidet damit faktisch aus. Denn der Netzbetreiber ist auch bei der pseudonymisierten Übermittlung unter Verwendung der Zählernummern im Besitz des Schlüssels für die Entpseudonymisierung der Daten.

Weiterhin ist der Anschlussnutzer über die Übermittlung und den Zweck der Übermittlung zu informieren. Unzulässig wäre der direkte Abruf der Nutzungsdaten vom intelligenten Zähler durch den Netzbetreiber oder das eigenständige Versenden der Informationen durch den Zähler an den Netzbetreiber. Eine derartige

Fernauslesung unter Umgehung der Betroffenen und ohne deren Kontrolle ist ohne eine den Anforderungen des § 4a BDSG entsprechende Einwilligung unzulässig. Mit der Einhaltung dieser Vorgaben ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass der wirtschaftliche Vorteil der intelligenten Zähler im Gegensatz zum herkömmlichen System zunichte gemacht wird.

4.4 Übermittlung abrechnungsrelevanter Daten an den Energielieferanten

Aufgrund der Liberalisierung des Messstellenbetriebes kommt auch der Energielieferant als Betreiber intelligenter Zähler in Betracht. Er kann dies zum Gegenstand des Energielieferungsvertrages machen. Dann wäre die Rechtsgrundlage für die Erhebung des Verbrauchs der Energieliefervertrag (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG). Zur Abrechnung und damit Erfüllung des Vertrages seitens des Verbrauchers ist die Erfassung der verbrauchten Energie erforderlich. Eine Übermittlung wäre dann nur gegenüber dem Netzbetreiber zulässig.

Die Ausgestaltung des Energielieferungsvertrages bestimmt die Erhebungs- und Aggregierungsintervalle durch den Messstellenbetreiber.²⁸ Die Abrechnungszeiträume sind maßgebend für die Zeitintervalle, in welchen der Energieverbrauch erfasst wird. Leitlinie kann hierbei § 40 Abs. 2 EnWG sein. Dieser sieht vor, dass Lieferanten verpflichtet sind, den Energieverbrauch nach ihrer Wahl monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abzurechnen. Wünscht der Letztverbraucher eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung, hat der Lieferant dies mit ihm zu vereinbaren. Eine neue datenschutzrechtliche Bewertung ergibt sich im Verhältnis zu dem bisherigen Einsatz der Ferraris-Zähler nicht. Selbst wenn kein Vertrag zwischen der/dem Betroffenen und dem Messstellenbetreiber über die Erfassung des Energieverbrauches existierte, lag eine Einwilligung i.S.d. § 4a BDSG durch den Letztverbraucher vor. Dies drückte sich entweder in der Übermittlung der Verbrauchsdaten an den Energielieferanten oder die Beauftragung eines Dritten, die Ablesung und Übermittlung durchzuführen, aus.

Fehlt eine Übermittlungsbefugnis des Messstellenbetreibers in der Vereinbarung

²⁷ Weichert in: Däubler/Klebe/Wedde/Weichert, Bundesdatenschutzgesetz, 3. Aufl., 2010, §4, Rdn. 5.

²⁸ BT-Drs. 16/8306, S. 7.

mit dem Betroffenen und fallen Messstellenbetreiber und Energielieferant als verantwortliche Stellen auseinander, ist die Übermittlung der Verbrauchsdaten unzulässig. In diesem Fall ist der Betroffene selbst verpflichtet, die Übermittlung der Ableseergebnisse an den Energielieferanten vorzunehmen.

Zwar sieht § 4 Abs. 1 Nr. 4 MessZV auch die Regelung der Übermittlung der Verbrauchsdaten in den abzuschließenden Verträgen vor. Auch nimmt § 4 Abs. 3 MessZV Bezug zu § 40 Abs. 2 EnWG. Jedoch fehlt eine eindeutige gesetzliche Verpflichtung der Messstellenbetreiber, Daten an die Energielieferanten zu übermitteln, wie dies für die Übermittlung der Daten an die Netzbetreiber geregelt ist. Eine Übermittlung auf der Grundlage eines berechtigten Interesses i.S.d. § 28 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Abs. 3 Nr. 1 BDSG, vergleichbar mit der Beziehung zwischen dem Messstellenbetreiber und dem Netzbetreiber, ist daher ausgeschlossen. § 4 Abs. 3 S. 3 MessZV lässt vertragliche Verpflichtungen des Messstellenbetreibers zur Datenübermittlung unberührt. Im Umkehrschluss ist daraus zu folgern, dass eine anderweitige gesetzliche Verpflichtung des Messstellenbetreibers zur Übermittlung von Daten an weitere Stellen nicht existiert.

Die Nutzung von Fernausleseeinrichtung unter Umgehung der Beteiligung der Betroffenen sowie die Erhebung von Verbrauchsdaten, die nicht unmittelbar der Abrechnung der verbrauchten Energie über die vereinbarten Abrechnungsintervalle dienen, wäre somit ohne eine den Anforderungen des § 4a BDSG entsprechenden Einwilligung datenschutzrechtlich unzulässig.

5 Datenschutzrechtliche Bewertung der Verwendung von Daten bei Tarifen

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung steuerungsrelevanter Daten ist zur Erfüllung lastvariabler und tageszeitabhängiger Tarife i.S.d. § 40 Abs. 3 EnWG sowie den sich aus den Ausführungsverordnungen ergebenden rechtlichen Verpflichtungen datenschutzrechtlich zulässig. Lastvariab-

le und tageszeitabhängige Tarife dienen der effizienteren Nutzung von Energie. Sie sollen außerdem der gleichmäßigen Auslastung des Energienetzes sicherstellen. Dies wird vor allem durch die Abminderung von Lastspitzen erreicht.²⁹ Das Gesetz verpflichtet die Energieversorger Tarife anzubieten, die es erforderlich machen, den Zeitpunkt der Entnahme sowie der zu diesem Zeitpunkt konkret entnommen Energiemenge festzustellen. Zu diesem Zweck sehen § 10 Abs. 3 MessZV und § 18b StromNZV vor, dass der Anschlussnutzer die Erfassung seines Elektrizitätsverbrauches in 15-minütigen Abständen verlangen kann. Dies muss jedoch für die Erfüllung des speziellen Energietarifes i.S.d. § 40 Abs. 3 EnWG erforderlich sein.

Datenschutzrechtlich zulässig ist die Erstellung individueller Lastprofile über Betroffene auf der Grundlage 15-minütiger Zeitintervalle oder gar eines Echtzeitprofils nur mit der Einwilligung der Betroffenen oder auf Grundlage eines Vertrages i.S.d. § 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG. Die Einführung lastvariabler und tageszeitabhängiger Tarife und der damit verbundenen 15-minütigen Erfassung des Elektrizitätsverbrauches widerspricht dem Prinzip der Datensparsamkeit gemäß § 3a BDSG. Messstellenbetreiber und Betroffene sind aber nicht gehindert, Vereinbarungen über den Betrieb und die Messung abzuschließen. Selbst die Erfassung des Energieverbrauches in kleinsten zeitlichen Intervallen kann so vereinbart werden. Gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG muss jedoch die Erhebung der Informationen für die Erfüllung des Vertrages erforderlich sein. Damit dürfen nur in dem Rahmen Daten erhoben werden, die objektiv für die Vertragsausgestaltung benötigt werden.³⁰ Erforderlichkeit in diesem Sinne bedeutet, dass nur die Erhebung von den Daten zulässig ist, die unbedingt benötigt werden, um den Verbrauch tarifgemäß abrechnen zu können.³¹ Nicht erforderlich wäre, die technischen Möglichkeiten intelligenter Zähler und der dazu eventuell installierbaren Zusatzfunktionen vollständig auszureizen. Lastprofile müssen auf der

Grundlage der jeweiligen Tarifstruktur erstellt werden.

Lastvariable und tageszeitabhängige Tarife können nur aufgrund der technischen Potentiale intelligenter Zählertechnologie im Sinne der Steigerung der Energieeffizienz eingesetzt werden. Die Erhebung des Verbrauches unter Mitwirkung der Betroffenen wäre daher ein unverhältnismäßiger Aufwand i.S.d. § 4 Abs. 2 Nr. 2b) BDSG. Das Prinzip der Direkterhebung könnte dadurch gesetzeskonform umgegangen werden. Dennoch gilt es, die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu wahren. Dies kann durch die regelmäßige Information der Betroffenen über die erstellten Profile oder die Gewährung der Einsichtnahme in das Echtzeitprofil ermöglicht werden.

Die Zulässigkeit der Übermittlung von Lastprofilen durch den Messstellenbetreiber an den Netzbetreiber orientiert sich an den bereits oben gemachten Ausführungen. Ob Netzbetreiber für die Abrechnung der Netznutzung individuelle Lastprofile benötigen, wäre jedoch im Einzelfall zu prüfen. § 40 Abs. 3 EnWG verpflichtet Energieversorgungsunternehmen, derartige Tarife anzubieten. Gemäß § 3 Nr. 18 EnWG gehören zu den Energieversorgungsunternehmen auch die Betreiber der Energieversorgungsnetze. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass zu Abrechnungszwecken auch Lastprofile der Anschlussnutzer an die Netzbetreiber übermittelt werden müssen, vorausgesetzt, dass diese ebenfalls einen lastvariablen oder tageszeitabhängigen Tarif den Berechnungen zugrunde legen.

Letztlich hängt die datenschutzrechtliche Zulässigkeit von der Ausgestaltung des jeweiligen Vertrages ab. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sämtliche Verbraucher tatsächlich einen derartigen Vertrag abschließen, solange eine gesetzliche Verpflichtung dazu nicht existiert.

6 Zweckändernde Erhebung, Verarbeitung und Nutzung

Die Erhebung, Nutzung und Verarbeitung von steuerungsrelevanten Daten außerhalb eines lastvariablen oder tageszeitabhängigen Tarifes ist nur mit einer den Vorgaben des § 4a BDSG entsprechenden Einwilligung der jeweils Betroffenen datenschutzrechtlich zulässig. Auch wenn § 10 MessZV und § 18b StromNZV Letztverbrauchern die Möglichkeit eröffnen, in

²⁹ EnBW lässt Stromzähler zwitschern, Spiegel Online, <http://www.spiegel.de/wirtschaft/0,1518,634115,00.html> (Stand August 2009).

³⁰ Simitis in: ders., Bundesdatenschutzgesetz, 6. Auflage, 2006, § 28 Rdn. 91.

³¹ Vgl. Wedde in: Däubler/Klebe/Wedde/Weichert, Bundesdatenschutzgesetz, 3. Aufl., 2010, § 28, Rdn. 15.

Abstimmung mit dem Energielieferanten und dem Netzbetreiber den Messstellenbetreiber zu viertelstündlichen Lastgangmessung zu verpflichten, besteht keine gesetzliche Verpflichtung, steuerungsrelevante Daten von den Betroffenen zu erheben und zu nutzen.

Grundsätzlich kann Netzbetreibern ein berechtigtes Interesse³² zugesprochen werden, zur Verbesserung der Energieeffizienz individuelle Lastprofile zu verwenden. Aus den erhobenen individuellen Verbrauchsprofilen lassen sich Rückschlüsse über den Lastgang für das gesamte Netz und somit über die Dimensionierung des Netzes und die zu den jeweiligen Zeitpunkten verfügbare Energie im Netz ziehen. Daher besteht auch ein gesamtgesellschaftliches Interesse an einer Verarbeitung und Nutzung derartiger Daten. Dem stehen jedoch offensichtlich die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen entgegen. Lastprofile enthalten sehr detaillierte Aussagen über die Lebens- und Verhaltensweisen der Betroffenen. Die Übermittlung dieser Angaben an den Netzbetreiber oder die zweckändernde Nutzung dieser Angaben durch den Netzbetreiber bzw. den Messstellenbetreiber z.B. zu Marketingzwecken ist auf gesetzlicher Grundlage nicht rechtfertigbar.

7 Übermittlung auf der Grundlage einer Einwilligung

Die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Zweckänderung individueller Lastprofile außerhalb von Tarifen nach § 40 Abs. 3 EnWG ist datenschutzrechtlich nur zulässig, wenn Betroffene eine Einwilligung gemäß § 4a BDSG erteilt haben. Voraussetzung für eine wirksame Einwilligung ist, dass der Betroffene diese freiwillig und informiert erteilt. Außerdem ist das Erfordernis der Schriftlichkeit i.S.d. § 4a Abs. 1 BDSG zu wahren und zu beachten, dass derartige Einwilligungen frei widerruflich sind.³³ Die technisch geringen Hürden zur verdeckten Auslesung der anfallenden Daten dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Verwendung dieser Informationen ohne entsprechende Rechtsgrundlage eine unzulässige Datenverarbeitung darstellen und als Ordnungswidrigkeit gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 1

BDSG mit einem Bußgeld bis zu 300.000 Euro geahndet werden können. Auch sieht § 7 BDSG Schadensersatzansprüche Betroffener gegenüber der verantwortlichen Stelle bei der unzulässigen Datenverarbeitung vor.

§ 4a BDSG als „Lösung“ für einen flächendeckenden Einsatz intelligenter Zählertechnologie zu sehen, stellt sich jedoch bei näherer Betrachtung als ein Pyrrhussieg dar. Abgesehen davon, dass Verbraucher sich aktiv dafür entscheiden müssen, eine Einwilligung in die Erstellung von Nutzungsprofilen zu geben, ist bereits die Freiwilligkeit der Erteilung in Frage zu stellen. Freiwilligkeit in diesem Sinn bedeutet das Treffen der Entscheidung ohne äußeren Zwang oder Beeinträchtigung der Willensbetätigungsfreiheit.³⁴ Bereits der Einbau einer derartigen Zählertechnologie erfolgt bei Neubauten und energierelevanten Sanierungen ohne Mitwirkung oder Zustimmung der Betroffenen. Die Belieferung mit Energie gehört zu der Erfüllung von Grundbedürfnissen in der modernen Gesellschaft. Aus Furcht, nicht mehr beliefert zu werden, könnten Betroffenen sich gezwungen sehen, umfangreiche Einwilligungsklauseln zu erteilen,³⁵ vor allem dann, wenn sie nicht selbst den Energieversorger wählen, sondern sich ohne bewusste Wahl beliefern lassen.

Nach einer Studie des VDEW haben bis 2007 nur 7 Prozent der Stromkunden nach der Liberalisierung des Strommarktes den Anbieter gewechselt.³⁶ Daran lässt sich ermesen, dass die überwiegende Mehrheit der privaten Stromverbraucher keine bewusste Wahl bei der Versorgung trifft. Die deutliche Mehrheit befindet sich in der sogenannten Grundversorgung. In der sind Lieferanten grundsätzlich verpflichtet, Strom zu liefern. Daher hat zu gelten, dass im Bereich der Grundversorgung die Erstellung individueller Lastprofile auf der Grundlage einer Einwilligung in der Regel wegen der zu vermutenden fehlenden Freiwilligkeit datenschutzrechtlich unzulässig ist.

³⁴ Däubler in: Däubler/Klebe/Wedde/Weichert, Bundesdatenschutzgesetz, 3. Aufl., 2010, § 4a, Rdn. 20.

³⁵ Siehe zu einer vergleichbaren Zwangslage im Bereich der Wohnungswirtschaft Beschluss des Düsseldorf Kreises vom 22. Oktober 2009, Bonitätsauskünfte über Mietinteressenten nur eingeschränkt zulässig, <http://www.bfdi.de>.

³⁶ [http://www.bdew.de/bdew.nsf/id/DE_20070813_Wechselverhalten_Stromversorger/\\$file/Wechselverhalten_Stromkunden.pdf](http://www.bdew.de/bdew.nsf/id/DE_20070813_Wechselverhalten_Stromversorger/$file/Wechselverhalten_Stromkunden.pdf) (Stand 24.03.2010).

Auch andere Erwägungen sprechen gegen die Einholung von Einwilligungen für den flächendeckenden Einsatz intelligenter Zählertechnologien. Betroffene haben das Recht, jederzeit die erteilte Einwilligung zu widerrufen. Die Effizienzsteigerung kann aber nur dann erreicht werden, wenn für sämtliche Letztverbraucher individuelle Lastprofile erstellt werden. Auch die Integration der intelligenten Zählertechnologie in ein intelligentes Stromnetz und der volkswirtschaftliche Mehrwert desselben setzen einen flächendeckenden Einsatz derartiger Technologien voraus. Mit der Einführung intelligenter Zähler untrennbar verbunden ist darüber hinaus eine nicht unerhebliche finanzielle Investition durch die Energieversorgungsunternehmen. Für die erfolgreiche und nachhaltige Einführung dieser Technologie wird daher Planungs- und vor allem Rechtssicherheit benötigt. Die benötigte Sicherheit wird in Frage gestellt, wenn die datenschutzrechtliche Zulässigkeit eines zentralen Elements moderner Energieversorgung von dem Willen einzelner Verbraucher abhängt. Erforderlich ist daher eine Entscheidung des Gesetzgebers.

8 Datenschutzrechtliche Anforderungen an die Energiewirtschaft

Überlässt man den Energieversorgern bzw. dem Markt die Regulierung der datenschutzrechtlichen Aspekte der Einführung intelligenter Zähler und letztendlich einem intelligenten Stromnetz, besteht die Gefahr einer irreversiblen und erheblichen Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und anderer Grundrechte der Letztverbraucher. Damit ist der Gesetzgeber zur Regulierung aufgerufen. Er ist im Rahmen des Parlamentsvorbehalts und der Wesentlichkeitstheorie, die beide auf dem Prinzip der Demokratie und des Rechtsstaates beruhen, verpflichtet, die für die Grundrechtsverwirklichung maßgeblichen Entscheidungen selbst zu treffen und nicht der Exekutive oder Dritten zu überlassen.³⁷ Je weniger deutlich sich die Abgrenzung zwischen den verfassungsrechtlich zulässigen und unzulässigen Eingriffen treffen lässt, des-

³⁷ Wehr, Grundfälle zum Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes, JuS 1997, 419, 420.

³² Ebda, Rdn. 48f.

³³ Gola/Schomerus, BDSG, 9. Aufl., 2008, § 4a Rdn. 18.

to mehr ist der Gesetzgeber gefordert.³⁸ Aus der Wesentlichkeitstheorie ergibt sich die gesetzgeberische Pflicht zu definieren, bis zu welchem Grad in die Freiheitsbereiche eines Grundrechts eingegriffen werden darf.³⁹ Der Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung im Interesse der Allgemeinheit kann nur durch die Entscheidung des Gesetzgebers gerechtfertigt werden. Dieser Aufgabe hat er sich bei der Einführung intelligenter Zähler bisher entzogen. Es kann nur spekuliert werden, ob er die Bedeutung und die Implikationen dieser Technologie nicht erfasst und daher keine datenschutzrechtliche Regelung getroffen hat.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht wären folgende Punkte grundsätzlich in einem datenschutzrechtlichen Rechtsregime zu regeln:

► **Die Aufgaben und damit der Zweck der Verarbeitung von Daten sind vorab eindeutig zu definieren.**

Es muss klargestellt werden, welche Zwecke im Rahmen der Einführung intelligenter Zähler und der Schaffung eines intelligenten Stromnetzes berechtigter Weise verfolgt werden dürfen. Das Grundprinzip der zweckgebundenen Erhebung, Verarbeitung und Nutzung⁴⁰ personenbezogener Daten macht es erforderlich zu definieren, welche Zwecke überhaupt legitimer Weise verfolgbar sind. Nur mit der genauen Beschreibung der Zweckbestimmung der Datenverarbeitung ist es überhaupt möglich, die Zulässigkeit der Verwendung z. B. individueller Lastprofile zu beurteilen.

► **Die durch intelligente Zähler zu erheben Daten müssen kategorisiert und**

technisch klar beschrieben, sowie einer Risikoanalyse zugeführt werden.

So muss normiert werden, mit welcher Detailgenauigkeit welche Art von Daten erhoben und weiterverarbeitet werden dürfen. Damit einher geht auch die Bewertung der möglichen Gefährdungen für die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen bei der Verarbeitung der Daten. Vorbild können hier die datenschutzrechtlichen Regeln des Telekommunikationsgesetzes sein. So ließen sich Bestandsdaten, wie z. B. Name, Adresse und Anschlusskennung als weniger risikobehaftet bewerten. Hingegen stellen bereits aggregierte Verbrauchsdaten, vergleichbar mit Abrechnungsdaten aus „Flatrates“ oder Prepaid-Verträgen ohne Einzelbindungsnachweis bereits eine erhöhte Gefährdung dar. Als äußerst sensibel und damit einer erhöhten Schutzwürdigkeit unterlägen die individuellen Lastprofile, die mit den Verbindungsdaten im Einzelbindungsnachweis vergleichbar wären. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten über den Verbrauch einzelner technischer Geräte im Haushalt wären mit der Verwendung von Inhaltsdaten der Telekommunikation vergleichbar und müssten damit als geheimhaltungsbedürftig eingestuft werden.⁴¹

► **Ein weiterer Schritt wäre die Normierung von Verwendungsszenarien.**

Es müsste geregelt werden, welche Daten durch welche verantwortliche Stelle zu welchem Zweck erhoben, verarbeitet oder genutzt werden dürften. Dies könnte auch in einer prozesshaften Darstellung geschehen. Darin müssten auch die Betroffenenrechte und die Anforderungen an die Transparenz der Verarbeitung integriert werden. Regelungsbedürftig wäre auch die Speicherung bzw. Löschung der Daten.

► **Last but not least gehören auch die Aspekte der Datensicherheit zum Kanon der zu regelnden Materien.**

Neben den eichrechtlichen Vorschriften sind auch die Vorgaben der Datensicherheit mit den Schutzziele Integrität, Bestreitbarkeit, Verfügbarkeit und Vertraulichkeit der Daten aufzunehmen. Untechnisch gesprochen muss hier ein besonders hohes Schutzniveau angestrebt werden. Nicht nur die Vertraulichkeit bei der Übermittlung der Daten spielt hierbei eine Rolle. Betroffene und verarbeitende Stellen müssen sicher sein und im Zweifel auch beweisen bzw. bestreiten können, dass die gemessenen Daten inhaltlich richtig sind. Die überkommenen Regelungen des BDSG werden diesen Ansprüchen nicht gerecht.

Fazit

Mit der Einführung intelligenter Zähler steht die Gesellschaft erst am Anfang eines grundlegenden Systemwechsels in der Energie- und Ressourcenversorgung. Der derzeit zentral und hierarchisch gegliederte Aufbau der Versorgungsnetze wird sich in einen flexibleren und dezentralen Netzaufbau wandeln. Die Funktionsfähigkeit eines derartigen Netzes ist von der Verarbeitung auch sensibler personenbezogener Daten abhängig. Wie gezeigt wurde ist das derzeitige datenschutzrechtliche Rechtsregime nicht in der Lage, diese Herausforderung rechtssicher und unter Wahrung der Interessen der Betroffenen und datenverarbeitenden Stellen zu meistern. Es ist daher Aufgabe des Gesetzgebers, die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen für eine derartige Technologie zu schaffen. Wird diese Chance verpasst, droht eine der Datenverarbeitung im Internet vergleichbar unbefriedigende Situation im Hinblick auf den Schutz der Persönlichkeitsrechte.

³⁸ BVerfG, Beschl. v. 09.05.1972, 1 BvR 518/62, 1 BvR 308/64, Rdn. 106 <juris>.

³⁹ BVerfG, Beschl. v. 27.11.1990, 1 BvR 402/87, Rdn. 74 <juris>.

⁴⁰ Wedde in: Däubler/Klebe/Wedde/Weichert, Bundesdatenschutzgesetz, 3. Aufl., 2010, § 9 Rdn. 97f. und § 28, Rdn. 62f.

⁴¹ http://www.n24.de/news/news-item_5819258.html (Stand 24.03.2010).